

## Richtlinien über die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen (Fort- und Weiterbildung) für kleine und mittlere Unternehmer und Führungskräfte sowie Existenzgründer vom 17. Dezember 2004 (BAnz. S. )

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen dient dem Ziel, die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe (im folgenden „Unternehmen“ genannt) zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern (Leistungssteigerung).

Gefördert werden auch Informations- und Schulungsveranstaltungen zum schonenden Umgang mit der Umwelt (Umweltschutzveranstaltungen).

1.2 Zielgruppe der Maßnahmen sind Unternehmer, Führungskräfte und Existenzgründer im Bereich des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Verkehrs-, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbes, der Handelsvertreter, Handelsmakler, des sonstigen Dienstleistungsgewerbes und der Freien Berufe, sofern diese nicht selbst unternehmensberatend tätig sind.

1.3 Für Informations- und Schulungsveranstaltungen können auf der Grundlage der Hilfe zur Selbsthilfe Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt werden. Die Zuwendungen werden zu 60% aus Mitteln des Bundes sowie zu 40% aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährt<sup>1</sup>. Dies gilt sowohl für Zuwendungsempfänger nach Ziel 1 (Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand) als auch nach Ziel 3 (Unterstützung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und –systeme).

1.4 Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 5.4) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

1.5 Im Bereich der Leistungssteigerungs- sowie der Umweltschutzseminare werden die Zuwendungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Informations- und Schulungsveranstaltungen (z.B. Kurse, Seminare, Erfahrungsaustausch-Tagungen, Workshops) für Unternehmer, Führungskräfte und Existenzgründer, sofern den Teilnehmern seminarbegleitende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Zur Leistungssteigerung bereits bestehender Unternehmen sind Informations- und Schulungsveranstaltungen über alle wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen, rechtlichen und steuerlichen Probleme der Führung eines Unternehmens förderungsfähig. Dazu zählen u.a. marktorientierte Unternehmensführung, Qualitätsmanagement, Finanzierung, Bilanz, Kosten- und Erfolgsrechnung, zeitgemäße Betriebsführung, Betriebsorganisation, moderne Produktionstechniken, Marketingstrategien, Personaleinsatz und Personalführung, optimaler EDV-Einsatz und Anpassungen an veränderte rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen.

Einbezogen sind hierbei auch Schulungen zum schonenden Umgang mit der Umwelt.

2.3 Zur Unterstützung von Existenzgründern, die die Gründung eines eigenen Unternehmens ernsthaft beabsichtigen, sind Veranstaltungen förderfähig, die umfassend über alle Fragen der Existenzgründung informieren (Unternehmerperson und –konzept, Marketing, Rechtsform, Anmeldung, Steuern, Standort, Personal, Versicherung, Finanzierung, Preisgestaltung, Rentabilität, Jahresabschluss etc.). Insbesondere sollen Möglichkeiten und Wege aufgezeigt werden, die zu einer tragfähigen Vollexistenz führen können und die auch die Erfordernisse der Umsetzung in die betriebliche Praxis beinhalten.

2.4 Den Teilnehmern müssen kostenlos aussagefähige, vom Veranstalter erstellte, seminarbegleitende Unterlagen sowie ein Teilnahmezertifikat ausgehändigt werden.

2.5 Die Veranstaltungen müssen nach ihrer Thematik auf folgende Zielgruppen ausgerichtet sein:

2.5.1 bei Veranstaltungen zur Leistungssteigerung sowie bei Umweltschutzveranstaltungen auf Inhaber und Führungskräfte kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflicher Praxen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland;

2.5.2 bei Existenzgründungsveranstaltungen auf natürliche Personen, die sich in der Bundesrepublik in der gewerblichen Wirtschaft oder mit einer freiberuflichen Praxis selbstständig machen wollen.

2.6 Führungskräfte sind Mitarbeiter, die durch Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis Führungsfunktionen wahrnehmen. Dazu zählen u.a. Vertreter des Inhabers, Geschäftsführer, Prokuristen, Filialleiter, Abteilungsleiter, Meister, Poliere und Personen mit vergleichbaren Führungsfunktionen.

2.7 Die Zahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung nach Nummer 2.5 muss mindestens 10 und höchstens 20 betragen. Bei unvorhersehbarer Unter- oder Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl gilt dies insbesondere, wenn der Veranstalter mittels Kopien der schriftlichen Anmeldungen glaubhaft macht, dass nach der Anmeldungslage mit 10 Teilnehmern zu rechnen war. Es müssen jedoch mindestens acht Personen teilgenommen haben.

2.8 Die Veranstaltungen müssen wettbewerbsneutral und praxisnah gestaltet sein.

2.9 Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen,

2.9.1 die überwiegend Versicherungsfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben;

2.9.2 in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden, die in Zusammenarbeit mit Herstellern oder Dienstleistungsunternehmen oder unter Einbindung von Referenten solcher Unternehmen durchgeführt werden;

2.9.3 deren Teilnehmer sich überwiegend aus Angehörigen eines einzigen Unternehmens bzw. einer freiberuflichen Praxis zusammensetzen;

2.9.4 die im Ausland stattfinden;

2.9.5 deren Kosten ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

2.10 Teilnehmer an Leistungssteigerungs- sowie Umweltschutzseminaren, deren Unternehmen in den letzten drei Jahren einschließlich der Förderung nach diesen Richtlinien „De-minimis“-Beihilfen im einem Gesamtvolumen von mindestens 100.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Begünstigter der Maßnahme ist der Teilnehmer der Veranstaltung.

3.2 Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger sind Veranstalter von förderungsfähigen Informations- und Schulungsveranstaltungen mit Sitz und Geschäftsbetrieb oder einer Zweigniederlassung im Inland. Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z.B. Kammern, Verbände) sowie Beratungsunternehmen und selbständige Berater sein, die überwiegend kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer schulen und/oder beraten. Die Bewilligungsbehörde (Nr. 5.4) kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

3.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere Universitäten oder Fachhochschulen sowie deren Institute und Transfereinrichtungen, Stiftungen, Vereine, Volkshochschulen, politische, kommunale Wirtschaftsförder- und kirchliche Bildungseinrichtungen, Hersteller, Handelsbetriebe und sonstige Dienstleistungsbetriebe sowie deren Bildungseinrichtungen.

3.4 Veranstalter müssen qualifiziert und zuverlässig sein. Der Veranstalter muss die für öffentlich geförderte Informations- und Schulungsveranstaltungen erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit mittels aussagefähiger Unterlagen (beruflicher Werdegang, Referenzen, Gewerbeanmeldung, HR-Auszug etc.) nachweisen. Gleiches gilt für die von ihm eingesetzten Referenten, für deren vergleichbare Qualifikation er ebenso verantwortlich ist.

3.5 Der Veranstalter ist verpflichtet, den sich aus der Zuwendung ergebenden finanziellen Vorteil in voller Höhe in Form einer Reduzierung der Teilnehmergebühren auf die Teilnehmer durchzuleiten. Dies hat der Veranstalter gegenüber der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsantrag/Verwendungsnachweis in geeigneter Form schriftlich darzustellen und nachzuweisen. Davon unbeschadet muss der Teilnehmer jedoch für die Veranstaltung mindestens eine Teilnahmegebühr von 10 Euro pro Tag entrichten.

### 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den gesamten Veranstaltungskosten (Projektförderung). Die Teilnahmegebühr muss pro Tag (6 Stunden) und Teilnehmer mindestens 10 Euro betragen.

4.2 Der Zuschuss wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2.1 Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens 6 Stunden Dauer. Der Zuschuss beträgt 40 Euro/Stunde. Höchstens gefördert werden 18 Stunden einer Veranstaltung. Der Höchstzuschuss beträgt 720 Euro.

4.2.2 Die Veranstaltung kann an mehreren Tagen durchgeführt werden. Sie muss ein inhaltlich in sich geschlossenes und kompaktes Angebot sein und soll innerhalb eines Monats durchgeführt werden.

### 5 Verfahren

5.1 Zuschussanträge sind nach Wahl des Antragstellers bei einer in Anlage 1 genannten Leitstelle einzureichen.

5.2 Der Zuschuss ist nach Abschluss der Veranstaltung (letzter Veranstaltungstag) innerhalb von einem Monat über das Internet unter [www.beratungsfoerderung.net](http://www.beratungsfoerderung.net) oder auf einem vollständig ausgefüllten Original-Vordruck (Muster Anlage 2 – kostenpflichtig -) zu beantragen. Andernfalls kann kein Zuschuss gezahlt werden. Die Leitstellen informieren über den Verlag, bei dem die Antragsformulare zu beziehen sind. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.2.1 Einladungsschreiben und Programm für die Veranstaltung;

5.2.2 Original-Teilnehmerliste (Anlage 3) in Maschinenschrift mit Unterschriften der Teilnehmer und Datum der Unterzeichnung, Angabe der geleisteten Teilnahmegebühr sowie folgenden Angaben (bei unvollständigen Angaben wird kein Zuschuss gewährt):

- a) bei Inhabern sowie Führungskräften:  
Name, Anschrift und Wirtschaftsbereich des entsendenden Unternehmens sowie Aufgabe des Teilnehmers im Unternehmen, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse im Unternehmen. Abgabe der „De-minimis“-Erklärung
- b) bei Personen, die sich selbstständig machen wollen:  
Privatanschrift und Wirtschaftsbereich, in dem sie sich selbstständig machen wollen, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse;

5.2.3 Aussagefähiger Bericht über Zielsetzung, Verlauf und Ergebnisse der Veranstaltung sowie eine Erfolgskontrolle gemäß Anlage 4.

5.2.4 Aufstellung der Verwaltungskosten gemäß Anlage 5. Die entsprechenden Belege sind aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

5.3 Die Leitstelle überprüft den Antrag und die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit dem Ergebnis der Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Nummer 5.4) weiter.

5.4 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts. bzw. Postfach 5171, 65726 Eschborn/TS (Telefon 06196/908-570; E-Mail: [foerderung@bafa.bund.de](mailto:foerderung@bafa.bund.de)). Sie entscheidet über die Bewilligung des Zuschusses und veranlaßt die Auszahlung an den Antragsteller.

5.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Zahlstelle des Bundes, die Unabhängige Stelle des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.

5.4.2 Der Antrag mit den in Nummer 5.2 genannten Unterlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis. Gegenüber dem Veranstalter besteht ein Prüfungsrecht.

5.5. Die Belege sind bis 31.12.2016 aufzubewahren. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach steuerlichen oder anderen Vorschriften.

5.6 Die Informations- und Schulungsveranstalter sind verpflichtet, bei allen Teilnehmern von Leistungssteigerungs- und Umweltschutzseminaren eine „De-minimis“-Abfrage durchzuführen und deren Ergebnis der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung mitzuteilen. Er ist weiterhin verpflichtet, die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass die erhaltene „De-minimis“-Beihilfe bei zukünftigen Antragstellungen auf weitere „De-minimis“-Beihilfen oder auf Anforderung einer staatlichen Behörde anzugeben ist.

5.7. Der Veranstalter wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, dem Europäischen Rechnungshof sowie dem Bundesrechnungshof mitzuwirken

ken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat. Die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Veranstalter damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

## 6 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes sind im Zuschussantrag (Anlage 2) bezeichnet.

## 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### 7.1

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt beginnenden Informations- und Schulungsveranstaltungen.

7.2. Für Veranstaltungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2004 begonnen wurden, gelten noch die vorangegangenen Richtlinien vom 22. Juni 2001 (BAnz. 2001 S. 14369) in der geänderten Fassung vom 1. September 2004 (BAnz. 2004 S. 19493)

7.3 Diese Richtlinien gelten längstens für Informations- und Schulungsveranstaltungen, die bis zum 31. Dezember 2006 begonnen werden.

Bonn, den 17. Dezember 2004

VIII C 5 – 70 50 16 /2

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Im Auftrag

Werker

### <sup>1</sup> Zuwendungsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) aus Mitteln des Bundes sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben von den Strukturfonds kofinanzierter Operationen, der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 4. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, der Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 hinsichtlich der Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kofinanzierungen aus den Strukturfonds, des Einheitlichen Programmplanungsdokuments Ziel 3 für Deutschland (am 10. Oktober 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2000] 2414 [Nr. 1999 DE 05 3 DO 001]) sowie des Operationellen Programms des Bundes Ziel 1 (am

21. Februar 2001 von der Europäischen Kommission genehmigt – K [2001] 25 [Nr. 2000 DE 05 1 PO 007]).“

## Verzeichnis der Leitstellen Anlage 1

IHK-Gesellschaft zur Förderung der Außenwirtschaft und der Unternehmensführung mbH  
Breite Strasse 29, 10178 Berlin  
Telefon (030) 203082353 und 203082354,  
Telefax: ( 030) 203082352  
als gemeinsame Stelle des  
Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände  
(BDA)  
und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages  
(DIHK)

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Leitstelle für freiberufliche Beratung  
und Schulungsveranstaltungen  
Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 20619-0, Telefax: (030) 20619-460

Leitstelle für Gewerbeförderungsmittel des Bundes  
Gothaer Allee 2, 50969 Köln  
Telefon: (0221) 36 25 17, Telefax: (0221) 36 25 12

Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche  
Wirtschaft und Freie Berufe  
August-Bier-Straße 18, 53129 Bonn  
Telefon: (0228) 21 00 33 - 34, Telefax: (0228) 21 18 24

Bundesbetriebsberatungsstelle für den Deutschen Groß- und Außenhandel GmbH, Haus des Handels  
Am Weidendamm 1 A, 10 117 Berlin  
Telefon: (030) 59 00 99 560, Telefax: (030) 59 00 99 460

Interhoga Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH  
Bürgerstraße 21, 53173 Bonn,  
Telefon: (0228) 8200-837, Telefax: (0228) 36 69 51

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL)  
e.V.  
Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 7 91 90, Telefax: (069) 79 19-227